§. 4. Der Verf. kann das ausschließliche Recht zur Herausgabe, sowohl für den ganzen ihm und seinen Rechtsnachfolgern zugesicherten Zeitraum, als für eine kürzere Zeit abtreten. In letzterem Falle bleibt das Recht seinen Erben für den in des Verf. Bestimmung nicht inbegriffenen Zeitraum.

§. 5. Das ausschließliche Recht des Staates an den auf seinen Befehl oder seine Kosten veröffentlichten Werken währt 30 Jahre, von der vollendeten Herausgabe eines solchen an gerechnet. Das den Akademien und andern gelehrten oder literarischen Gesellschaften an den in ihrem Namen und durch sie veröffentlichten Werken währt ebenfalls 30 Jahre, von dem Erscheinen des Bandes an gerechnet, welcher das Werk beschließt, und von jedem Bande der Sammlungen von Memoiren über verschiedene Gegenstände oder anderer Schriften, ehe sie eine Collection bilden. Das den Verfassern und ihren Erben durch §. 1 u. 2 garantirte Recht wird in Betreff der Werke, welche sie den Akademien zu überlassen haben würden, nur gemäß den besondern Bestimmungen der genannten Akademien ausgeübt.

§. 6. Der anonyme Verfasser eines Werkes genießt während 30 Jahre das ausschließliche Recht zur Herausgabe desselben.

Cap. II. Von dramatischen Werken.

§. 7. Die dramatischen Werke lebender Autoren können auf keinem Theater anders als mit Genehmigung der Verf. dargestellt werden, nachgelassene dramatische Erzeugnisse aber nur mit Zustimmung der Erben des Verf. Das Recht solcher Eigenthümer währt 30 Jahre, von der ersten Aufführung an gerechnet.

§. 8. Nach dem Tode des Verf. und in Ermangelung einer getroffenen Uebereinkunft entweder mit ihm selbst oder seinem Vertreter, kann jedes gehörig berechtigte Theater sein Stück aufführen, unter der Bedingung, an die Witwe, Erben oder andere Vertreter des Verf. einen Antheil zu zahlen, welcher dem gleich sei, den derselbe bei seinem Lebzeiten erhalten hätte. Das Recht an diesen Antheil bleibt 30 Jahre, vom Tode des Verf. an gerechnet. Was den Druck dramatischer Schriften, die Rechte des Verf. und seiner Vertreter daran anbetrifft, so gelten hierfür die Bestimmungen des §. 1 des vorliegenden Gesetzes.

Cap. III. Von den Erzeugnissen der Zeichnenkunst.

§. 9. Der Erfinder einer Zeichnung, eines Gemäldes, eines Werkes der Sculptur, Architektur oder eines andern ähnlichen, hat allein das Recht, es zu vervielfältigen oder vervielfältigen zu lassen durch den Stich, durch Abgüsse oder auf eine andere Weise. Nach seinem Tode genießen seine Witwe, Erben oder sonstige Vertreter dieses Recht nach den Bestimmungen von §. 1.

§. 10. Die Verfertiger der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Gegenstände oder ihre Vertreter, können das ihnen gesicherte Recht abtreten, aber sich gleichwohl das Eigenthumsrecht an ihrem Werke reserviren; falls sie jedoch das Original verkaufen, geht das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung durch Stich, Abguß oder auf sonst eine Art, auf den Käufer über, mit Ausnahme besonderer darauf bezüglicher Bestimmungen.

§. 11. Es geht hieraus keine Veränderung hervor in Betreff des Eigenthumsrechtes an den Mustern der Fabrikanten welches auch ferner durch besondere Gesetze geschützt wird.

Cap. IV. Von Musikwerken.

§. 12. Die Verfasser von Werken der Musik und ihre Vertreter oder Erben genießen in Betreff der Herausgabe ihrer Werke, mag die Vervielfältigung auf eine Weise geschehen, wie sie wolle, dieselben Rechte, welche §. 1. dieses Gesetzes gewährt, und in Betreff der Aufführung an öffentlichen Orten die in Cap. II. zugesicherten Rechte.

(Fortsetzung folgt.)

Noch Etwas über den jetzigen Stand des Sortiments-Buchhandels.

Mehrfache Aufsätze in den neueren Nummern des Börsenblattes über den Verfall des Buchhandels und, wie demselben wieder aufzuhelfen sei, veranlassen auch mich, drei Punkte hier zur Sprache zu bringen, die in jenen Aufsätzen noch nicht berührt, aber, meiner Meinung nach, den wichtigsten Ursachen beizuzählen sind, welche dem jetzigen gesunkenen Stand des Buchhandels zum Grunde liegen. Ich meine:

1) das Herabsetzen werthvoller Werke seitens der Verlagsbuchhandlungen, in vielen Fällen bis auf die Hälfte des Pränumerations- und Subscriptionspreises,
2) daß von vielen Verlegern Privatleuten dieselben Vortheile an Rabatt und Freiexemplaren, wie sie der Sortimentsbuchhändler erhält, geboten werden, und daß
3) Verleger meistentheils diejenigen sind, welche Buchbinder, Buchdrucker und andere Gewerbtreibende in der neuesten Zeit, wo es schon der gelernten etablissementsfähigen Buchhändler so viele giebt, in den Kreis der Buchhändler geführt, und dadurch die Zahl der Sortimentsbuchhandlungen vermehrt haben.

Als Beleg für meine ad. 1 aufgestellte Behauptung mögen die vielen Circulaire und Ankündigungen, nach welchen bekannte Werke, die tüchtigen Absatz fanden und seit deren Erscheinen oft kaum ein Paar Jahre und weniger verflossen, herabgesetzt sind, dienen. Das Publikum liest nun in allen Zeitungen diese Preiserniedrigungen, und wer kann es demselben verdenken, wenn es, bei neu erscheinenden Werken, welche auf einen großen Absatz Anspruch machen können, die muthmaßlich schon nach einigen Jahren eintretende Preisherabsetzung abwarten will? Von der andern Seite betrachtet, wie höchst schmerzend und ärgerlich muß es den Subscribenten sein, wenn sie, statt durch wohlfeilere Acquisition für ihr gutes Zutrauen belohnt zu sein, sehen müssen, wie nach Verlauf einiger Jahre solche Werke um $\frac{2}{3}$ des von ihnen bezahlten Subscriptionspreises ausgeboten werden? Werden diese Käufer nicht bei neuen Werken denselben Maßstab anlegen und, auf baldige Preiserniedrigung hoffend, auch, wenn sie sich gern in Besitz derselben setzen möchten, den Ankauf auf ein Paar Jahre hinausschieben? Wird nun auch wirklich dieses Werk nicht herabgesetzt, so ist es nach einigen

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id39946221X-18390125/2